

Antrag

Ortsverein Köln-Ehrenfeld

Bekräftigung des bestehenden Beschlusses zum Doppelmandat

Beschluss:

Der Unterbezirksparteitag der Kölner SPD stellt fest, dass die seit Ende der 70-er Jahre gelebte Praxis bezüglich von Doppelmandaten und deren einzige Ausnahme (Vorsitzender der Ratsfraktion) bestätigt wird.

Wir erwarten künftig von unseren Mandatsträger/innen, sollten sie in ein weiteres Mandat gewählt werden, dieses entweder nicht anzutreten oder ihr bisheriges Mandat niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Mandatsträger/innen in Bezirksvertretungen, Stadtrat (inkl. sachkundigen Bürger/innen, exkl. Sachkundige Einwohner/innen), Landtag, Bundestag und Europaparlament.

Begründung:

Anfang der 70-er Jahre, in der Nachfolgediskussion der APO-Zeit, entsteht in der Bundesrepublik eine heftige Diskussion zur Frage der Vielmandate von Politiker/innen, Gewerkschaftler/innen und Unternehmern/Manager/innen in Aufsichtsräten und Beiräten.

Die Argumentationsschiene entlief der Fragestellung, inwieweit ein/e Vertreter/in, der/die vom Volke für eine Aufgabe/Mandat gewählt worden ist, diese voll wahrnehmen kann, insbesondere wenn er/sie noch weitere Mandate und Vertretungen wahrnimmt. Es wurde die Diskussion bis in die 80-er Jahre weitergeführt, auch deswegen, weil nicht nur die Unmöglichkeit, mehrere Mandate vertreten zu können, sondern auch der Korruptionsvorwurf eine Rolle spielte. Die Partei „Die Grünen“ hat den beiden Volksparteien vorgehalten, dass sie nur noch Mandatsvertretungen ausüben, um Macht und Entschädigung anzusammeln. Auf Grund dessen haben „Die Grünen“ unter anderem das Rotationsprinzip eingeführt.

Die Sozialdemokratische Partei hat auf diese Vorhaltungen reagiert und zur Abschaffung von Doppel- und Vielmandaten aufgefordert. Des Weiteren ist sie für die Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten und Beiratsposten eingetreten. Auch die Kölner Partei hat auf diese Situation reagiert und auf die Abschaffung von Doppel- und Vielmandaten gedrungen. Da nach der Verfassung und Gesetz eine Doppelkandidatur nicht zu unterbinden ist, blieb der Partei in dieser Zeit nur übrig, an diejenigen, die ein Doppelmandat errungen haben, zu appellieren, auf eines dieser Mandate zu verzichten. Da die Entschädigung für den Ehrenamtlichen Oberbürgermeister sowie für den Fraktionsvorsitzenden der politischen Verantwortung und der Zeit nicht gerecht wurde, wurden für diese beiden Mandate (Ehrenamtlicher Oberbürgermeister und Fraktionsvorsitzender) eine Ausnahmeregelung beschlossen. Die Ausnahmeregelung für den Oberbürgermeister wurde durch die Veränderung der Gemeindeordnung (Hauptamtlicher Oberbürgermeister) aufgehoben.